

Satzung des CONELIS (Competence Network Life Science) e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Der Vorstand	6
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Satzungsänderung	8
§ 11 Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen	8
§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	8
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen CONELIS e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) CONELIS ist ein Zusammenschluss von Beratern der Life Science Industrie.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung der biomedizinischen Forschung und Entwicklung. Er verfolgt dieses Ziel durch:
 - a) Interdisziplinäre Vernetzung der Vereinsmitglieder
 - b) Vermittlung von Kontakten zwischen CONELIS und Hochschulen bzw. Industrie
 - c) Unterstützung der Weiterbildung z.B. durch praxisorientierte Seminare und Workshops
 - d) Verbesserung der Beratungsqualität („Best Practice“)
 - e) Förderung der multidisziplinären Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung
 - f) Öffentlichen Auftritt des Vereins
- (2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele bei der Förderung biomedizinischer Forschung und Entwicklung. Er übt keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder aus.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen werden, die die Arbeiten und Ziele des Vereines tragen und/oder fördern wollen und können.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jede juristische Person hat für sich einen Vertreter zu benennen, der als Ansprechpartner fungiert.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes ist an den Vorstand zu richten und muss von 2 ordentlichen Mitgliedern des Vereins unterstützt werden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied ist an den Vorstand zu richten. Bei juristischen Personen ist anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll. Ein späterer Wechsel der Vertretung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.
- (6) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anerkennung der Vereinssatzung mit den darin angegebenen Rechten und Pflichten und beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen und die Satzung des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (10) Der Ausschluss durch den Vorstand kann auch erfolgen, wenn das Mitglied eine ehrenrührige oder strafbare Handlung begangen hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Stattfinden einer Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich anzuerkennen. Insbesondere sind sie mit der Veröffentlichung Ihrer Vereinsmitgliedschaft einverstanden.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins gebunden und verpflichtet Entscheidungen des Vereins gemäß der Satzung anzuerkennen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Wohn- bzw. Arbeitssitzes unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- (8) Die Mitglieder haben die Pflicht die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Jahresbeitrag wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig und ist innerhalb des ersten Kalendermonats eines Jahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- (4) Der Beitrag ist an die vom Vorstand vorgesehene Stelle gebührenfrei zu entrichten.
- (5) Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Vereinsbeiträge nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
 - b. Beisitzern, die durch den Vorstand berufen werden können.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende ist nur einmalig in direkter Folge wieder wählbar. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - a. durch Ablauf der Amtszeit- mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
 - b. durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) oder
 - c. wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand legt eine jährliche Budgetplanung vor, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden muss.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend oder fernmündlich verbunden sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (11) Sollte der Umfang der Vereinstätigkeit dies erfordern, kann der Vorstand eine Geschäftsführung, einen Beirat oder Ausschüsse und Zweigvereine einrichten, deren Rechte und Pflichten durch Änderung der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Personen, die im Rahmen der Geschäftsführung tätig sind, können angestellt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand kann entscheiden die Mitgliederversammlung in einen Teil für ordentliche Mitglieder und einen Teil für alle Mitglieder zu unterteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit nicht anders vermerkt z.B. über die:
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Jährliche Planung des Budgets
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit es sei denn es ist in der Satzung anders spezifiziert. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese werden in der nächsten Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

§ 11 Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen

Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu erstellen, welche unter Angaben zu Versammlungsort und –zeit vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben sind. Beschlussfassungen sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende, durch die Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde am 03.12.2009 errichtet.